



Tierheim Linz und Steyr  
OÖ Landestierschutzverein

Mostnystraße 16, 4020 Linz-Urfahr | Tel. 0732/24 78 87 | [office@tierheim-linz.at](mailto:office@tierheim-linz.at) | [www.tierheim-linz.at](http://www.tierheim-linz.at)

An den **OÖ. Landtag**

Landhausplatz 1  
4021 Linz  
Tel.: (+43 732) 7720-111 71  
E-Mail: [ldion.post@ooe.gv.at](mailto:ldion.post@ooe.gv.at)

**OÖ. Landestierschutzverein**

vertreten durch Fr. Marlies Zachbauer  
und Dr. Thomas Wolkerstorfer

Mostnystraße 16

4040 Linz

T (+43 732) 247887

[leitung@tierheim-linz.at](mailto:leitung@tierheim-linz.at)

STELLUNGNAHME ZUM BEGUTACHTUNGSENTWURF  
BETREFFEND DAS LANDESGESETZ ÜBER DAS HALTEN VON  
HUNDEN IN OBERÖSTERREICH (OÖ. HUNDEHALTEGESETZ 2024 -  
OÖ. HHG 2024)



Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und auftrags des OÖ. Landestierschutzvereins darf ich Ihnen nachstehend die Stellungnahme zum Entwurf des OÖ. HHG 2024 übermitteln:

Der Verein begrüßt grundsätzlich die mit der Novellierung des OÖ. HHG einhergehenden Änderungen, insbesondere die erhöhten Ausbildungs- bzw Haltungserfordernisse für Hundehalter\*innen. Dennoch ist der vorliegende Entwurf in manchen Bereichen überschießend bzw zu wenig differenziert. Hierzu dürfen wir – wie folgt – ausführen:

Vorab ist festzuhalten, dass die geplante Novellierung eine deutliche Mehrbelastung der Tierheime nach sich ziehen wird, einerseits infolge vermehrter Abgaben, da sich Hundehalter\*innen nicht den langwierigen Prozeduren der Hundehaltung bei großen Hunden und spezieller Rassen unterziehen wollen, andererseits da nunmehr vermehrte – viel zu großzügig geregelte – Abnahmen bevorstehen, die sich schon aus der bloßen Nichterfüllung bestimmter Auflagen (eine Gefährlichkeit des Hundes muss gar nicht zwingend gegeben sein) ergeben können. Äußerst bedenklich ist, dass ein Rechtsmittel gegen eine Abnahme keine aufschiebende Wirkung haben soll, sodass der betroffene Hund sofort abgenommen und idR im Tierheim untergebracht wird.

**Ad § 3:** In Anbetracht der bloß beschränkten Geschäftsfähigkeit und der idR noch nicht zur Gänze ausgeprägten geistigen Reife von mündigen Minderjährigen sollte das Mindestalter für Hundehalter\*innen auf 18 Jahre angehoben werden. Die von Abs 1 geforderte psychische, physische und geistige Tauglichkeit sollte – zumindest in demonstrativer Form – spezifiziert werden (Suchterkrankungen, diagnostizierte und/oder augenscheinliche psychische Erkrankungen etc). Fraglich ist auch, in welchem Zeitpunkt diese Tauglichkeit gegeben sein muss (wohl während der gesamten Dauer der Hundehaltung) und in wessen Kompetenz die Beurteilung der Tauglichkeit fällt.

**Ad § 4:** Bei der Vermittlung von Tierheim-Hunden stellt sich die Frage, ob der Betreiber des Tierheims verpflichtet ist, vor der Hundevergabe vom Erwerber des Hundes den Sachkundenachweis zu fordern. Der Gesetzeswortlaut („Vor Beginn der Haltung [...]“) legt dies jedenfalls nahe. Unklar ist diesfalls auch, ob der Erwerber die in Oberösterreich erworbene Sachkunde nachweisen muss, wenn er selbst seinen Wohnsitz in einem anderen Bundesland oder gar in einem anderen Staat hat.

**Ad § 5:** Die maßgeblichen Kriterien für die Einordnung als großer Hund sind realitätsfern und völlig überzogen. Als großer Hund gilt landläufig etwa der Schäferhund, dessen Schulterhöhe sich im Durchschnitt mit 60 bis 65 cm (männlich) bzw mit 55 bis 60cm (weiblich) bemisst. Als klein gelten Hunde mit einer Widerristhöhe bis zu 30 cm. Insofern sollten die Maße für große Hunde angehoben werden auf eine Widerristhöhe von 50 cm oder ein Gewicht von mindestens 25 kg. Dies würde zugleich die Belastungen der Tierheime reduzieren, da sich auch die Abgaben und Abnahmen vermindern würden,



ferner werden Hunde ab 40cm künftig nicht mehr so leicht vermittelt werden. Die im Entwurf vorgesehenen Maße sind nicht sachgerecht, weil von Hunden dieser Größe bzw diesen Gewichts idR noch keine nennenswerte Gefahr ausgeht. Aus dem Gesetz ist außerdem nicht erkennbar, wer die in Abs 5 vorgesehene „Alltagstauglichkeitsprüfung“ abnehmen soll.

**Ad § 6:** Die Auflistung „spezieller Hunderassen“ kann naturgemäß nur eine willkürliche sein, wie etwa die Nennung des in Oberösterreich ohnehin kaum vorkommenden Tosa Inu zeigt. Zwar gab es durch einen Hund dieser Rasse in den beiden letzten Jahren 2 Hundetötungen, diese erfolgten jedoch durch denselben Hund eines deutschen Urlauberpaares. Die in § 6 normierte Liste führt einerseits zur Stigmatisierung dieser Rassen und andererseits zu Abgrenzungsschwierigkeiten in der Praxis, insbesondere da laut dem Entwurf auch Kreuzungen untereinander erfasst sein sollen, aber offenbar keine Kreuzungen mit Hunden anderer Rassen.

Sollte man die Rasseliste beibehalten, wären auch ein Zucht- und Importverbot für die genannten Rassen anzudenken, aber auch für Hunde, deren primäre Zuchtmerkmale auf eine bestimmte Zweckerfüllung ausgerichtet sind (spezielle Gebrauchshunde), bei denen nur bei entsprechender Einsatzmöglichkeit des Hundes eine artgerechte Haltung vorliegt (zB Herdenschutzhunde wie der Kangal oder der Sarplaninac).

**Ad § 8:** Zunächst lässt die Formulierung der Z 1 vermuten, dass jegliche Verurteilung zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe aufgrund einer vorsätzlich begangenen strafbaren Handlung als Ausschlussgrund für die Haltung eines auffälligen Hundes bzw eines Hundes einer speziellen Hunderasse zu qualifizieren ist, also etwa auch die Verurteilung wegen Verletzung des Telekommunikationsgeheimnisses (§ 119 StGB) oder wegen der Verletzung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses (§ 122 StGB). Der Worlaut ist daher uE zu weit geraten, weil auch Handlungen erfasst werden, die gar keinen Bezug zur Hundehaltung aufweisen bzw die Fähigkeit zur Hundehaltung hierbei nicht abgesprochen werden kann.

In praktischer Hinsicht werden Tierschutzorganisationen und Tierheime vor die Frage gestellt, wie sie bei der Vergabe von Hunden spezieller Hunderassen sowie auffälliger Hunde vorgehen sollen. Fraglich ist vor allem, ob diese Organisationen vor der Vermittlung der Hunde die Vorlage eines Strafregisterauszugs vom (potentiellen) Erwerber verlangen dürfen.

**Ad § 9:** Sollen sämtliche Hunde an öffentlichen Orten im Ortsgebiet zukünftig mit Leine oder Maulkorb geführt werden, muss im Gegenzug aber dafür gesorgt sein, dass ausreichend viele und ausreichend große Freilaufflächen vorhanden sind, um zu gewährleisten, dass die Hunde ihre Energie auf positive Weise abbauen können. Abs 7 normiert eine höchstzulässige Leinenlänge von 1,5m und ist damit uE jedenfalls überschießend in seiner Regelung. Die Formulierung „sie darf höchstens 1,5 Meter lang sein“



sollte gestrichen oder wenigstens durch eine flexiblere Regelung ersetzt werden, wie etwa “die Länge der Leine ist an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen”.

Nach Abs 5 kann der Gemeinderat anordnen, dass an bestimmten öffentlichen Orten (innerhalb und außerhalb des Ortsgebiets) Hunde nicht mitgeführt werden dürfen. Wonach bestimmen sich diese Orte? Mangels nachvollziehbarer Beurteilungskriterien besteht hinsichtlich der Auswahl dieser Orte die Gefahr, dass von dieser Möglichkeit überschießend Gebrauch gemacht wird (fehlende Verhältnismäßigkeit).

Abs 9 ist vor allem in Hinblick auf in Tierheimen untergebrachte Hunde kaum umsetzbar. Sollten die genannten Anforderungen auch an ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen gestellt werden, führt dies uU dazu, dass manche Hunde gar nicht mehr ausgeführt werden können, was mit dem Grundsatz einer artgerechten Haltung nicht vereinbar ist. Deshalb sollte hier eine Ausnahmeregelung für Tierheime geschaffen werden (vgl § 5 Abs 7).

Zu bedenken ist auch, dass sich aufgrund der neuen Bestimmungen für auffällige Hunde und Hunde spezieller Rassen kaum mehr Interessenten für diese finden werden. Die Aufnahmekapazität der Tierheime wird durch Langzeitinsassen dieser Rassen und Mischungen daraus noch stärker eingeschränkt als es aktuell schon der Fall ist. Auch die Möglichkeiten der Fremdbetreuung werden durch die Anforderung der erweiterten Ausbildung an Personen, die solche Hunde führen, stark eingeschränkt.

Sollte der vorliegende Gesetzesentwurf trotz unserer Bedenken tatsächlich dergestalt in Kraft treten, sind aus unserer Sicht unter anderem folgende Vorkehrungen zu treffen:

- Schulungsmaßnahmen und Finanzierung der Ausbildung für bestehendes Personal sowie für ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen in Tierheimen, um die Betreuung, Versorgung und das Führen auffälliger Hunde und Hunde spezieller Rassen sicherzustellen.
- Sonderregelungen für Menschen, die sich trotz neuer Gesetzeslage für die Adoption eines derartigen, in einem Tierheim untergebrachten Hundes entscheiden (zB Befreiung von der Hundesteuer für einen gewissen Zeitraum; Finanzierung der erforderlichen Ausbildungen)

**Ad §§ 10, 11:** In beiden Bestimmungen wird Bezug genommen auf „über das örtlich zumutbare Maß hinausgehende Belästigungen“. Fraglich ist, wann dieses Maß erreicht ist bzw ob bestimmte Kriterien (Uhrzeit, Lautstärke) erfüllt sein müssen.

**Ad §§ 11, 12:** Für die Untersagung der Hundehaltung mangels geistiger, physischer und psychischer Eignung wäre eine demonstrative Aufzählung von Untersagungsgründen (zB nachweisliche Vernachlässigung des Tieres) zu begrüßen. Bei Haltungsmängeln sollten Verbesserungsfristen (etwa 2 Wochen) ohne die Möglichkeit einer Verlängerung vorgesehen werden.



Besonderes Belastungspotential für Tierschutzorganisationen/Tierheime birgt der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Beschwerden nach § 11 Abs 3 bzw § 12 Abs 2, weil die unter die Untersagung fallenden Hunde längstens binnen einer Woche ab Zustellung des Bescheids zu verbringen sind. Zu beachten sind hierbei auch die – nicht wieder gut zu machenden – Folgen für Halter und Hund im Falle der Aufhebung eines solchen Bescheids. Denn idR wird erst nach mehreren Monaten darüber entschieden, ob die Abnahme zu Recht erfolgte oder nicht.

Gem § 13 Abs 1 VwGVG hat eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG aufschiebende Wirkung und diese kann nach Abs 2 nur durch Bescheid ausgeschlossen werden.

Gem § 22 Abs 2 VwGVG kann im Verfahren über Beschwerden gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung durch Beschluss ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist.

Gem § 41 VwGVG kann in Verfahren in Verwaltungsstrafsachen die aufschiebende Wirkung der Beschwerde nicht ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis sollte daher der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung ersatzlos gestrichen werden.

**Ad § 13:** Diese Bestimmung sieht die unverzügliche Abnahme und nach Abs 5 die Tötung eines Hundes vor, wenn dieser einen Menschen getötet hat, jedoch ohne die Umstände des Todes zu berücksichtigen. Nicht jede durch einen Hund verursachte Tötung eines Menschen rechtfertigt die Abnahme des Hundes, insbesondere dann nicht, wenn der Hund selbst vom Menschen (zB Einbrecher) angegriffen wurde, er seinen Halter gegen einen unmittelbaren Angreifer verteidigt oder er nur mittelbar kausal für die Tötung war (Passant erschrickt und läuft vor einen PKW). Diese Norm sollte daher differenzierter formuliert werden und Ausnahmen zulassen. Fraglich ist auch, wer die Tötung des Hundes vornehmen soll, wo sie stattfinden soll (wohl vom und beim Amtstierarzt) und wer die Kosten hierfür tragen wird.

**Ad § 14:** Die Regelung betreffend die Tragung der mit der Unterbringung bzw Versorgung verbundenen Kosten ist grundsätzlich sehr zu begrüßen. In praktischer Hinsicht stellen sich jedoch zahlreiche Fragen: Ist der Anspruch gegen den ehemaligen Halter/Eigentümer von der Bezirksverwaltungsbehörde, vom Land OÖ oder vom jeweiligen Tierheim/Verein durchzusetzen? Wer trägt die Kosten, wenn ein Ersatz vom ehemaligen Halter/Eigentümer (zB mangels Vermögens) nicht erlangt werden kann? Wer trägt die Kosten für die Unterbringung/Versorgung, wenn der Hund nicht innerhalb eines Jahres vermittelt werden kann? Müssen die Kosten exakt beziffert werden (in der Praxis kaum umsetzbar) oder genügt die Angabe von Tagespauschalen? Aus Sicht des OÖ. Landestierschutzvereins ist es jedenfalls nicht hinnehmbar,



das Risiko der Uneinbringlichkeit der Unterbringungs- bzw Versorgungskosten, den Verwahrern (Tierheimen, Auffangstationen etc) aufzubürden.

Wünschenswert wäre eine Regelung, die eine auf Tagespauschalen basierende, unmittelbare Kostenabrechnung mit dem Land OÖ vorsieht, welches sich dann seinerseits am ehemaligen Halter/Eigentümer schadlos halten kann. Zu beachten ist dabei auch, dass Sonderausgaben, wie für medizinische Zusatzversorgung (notwendige Operationen, Spezialfutter bei Allergien etc) separat, also neben dem Basistagesatz, verrechnet werden können.

Ausgehend von den Erläuterungen zu § 14 (Seite 31 des Entwurfs) soll die Kostentragungspflicht erst mit der Rechtskraft des Eigentumsentzugsbescheids entstehen. Zu bedenken ist jedoch, dass der Hund idR schon zuvor in ein Tierheim oder eine ähnliche Einrichtung verbracht wird. Die Kostentragungspflicht sollte daher auf den Tag der Abnahme zurückwirken.

In Abs 2 wird zwar normiert, dass dem bisherigen Halter das Eigentum am Hund entzogen wird, aber nicht, wer in der Folge das Eigentum erlangt. Die Klärung der Eigentumsverhältnisse ist aber insbesondere bei der Vermittlung des Hundes durch Tierschutzorganisationen/Tierheime von Relevanz. Die Möglichkeit des Eigentumsentzugs sollte insb auch bei längerer Inhaftierung des Halters vorgesehen werden, wenn der Inhaftierte nicht in bestimmter Frist (etwa 2 Wochen) für eine adäquate Unterbringung seines Hundes sorgt.

Für den OÖ. Landestierschutzverein

Marlies Zachbauer  
Präsidentin

Dr. Thomas Wolkerstorfer  
Vizepräsident